

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Mittwoch, 17. März

1915

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes und Comes Romanus.

Aufgrund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 23. Februar 1915 und der hierzu gemäß Art. 21 und 22 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs v. d. Karlsruhe, den 5. März 1915 Nr. 214 erteilten Staatsgenehmigung verordnen und verkündigen Wir zum Vollzug was folgt:

Zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse sind im badischen Teile der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe des „Voranschlages der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1915—1917“ an allgemeiner Kirchensteuer für die Jahre 1915, 1916 und 1917 zu erheben:

- a) von 100 *M.* Vermögenssteueranschlag . . . 1 *℥*
- b) von 1 *M.* Einkommenssteuerfuß . . . 7 *℥*
- und damit durchschnittlich jährlich . . . 855 000 *M.*

Es wird erhöht

- a) der Gehalt der Pfründeverweiser und der Pfarrkuraten
 - 1. bis zu vollen 10 Dienstjahren vom
 - 1. Januar 1915 ab auf . . . 1800 *M.*
 - und vom 1. Juli 1916 ab auf . . . 1900 *M.*
 - 2. mit mehr als 10 Dienstjahren vom
 - 1. Januar 1915 ab auf . . . 1900 *M.*
 - und vom 1. Juli 1916 ab auf . . . 2000 *M.*
- b) die Vergütung für Besoldung und Verpflegung eines Vikars
 - vom 1. Januar 1915 ab auf jährlich 1300 *M.*, wovon 300 *M.* dem Vikar als Gehalt auszufolgen sind.

Freiburg, 16. März 1915.

‡ Thomas, Erzbischof.

(Ord. 10. 3. 1915 Nr 2252.)

Das jejunium naturale vor der hl. Kommunion in der „Front“ und die Zelebration der hl. Messe auf dem Schlachtfeld betr.

Wir bringen nachstehendes Dekret der hl. Kongregation de disciplina Sacramentorum zur Kenntnis.

Freiburg, 10. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

DECRETUM

DE SACRA COMMUNIONE ET DE CELEBRATIONE MISSAE IN CASTRIS

Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum, bono animarum consulere cupiens, attentis extraordinariis praesentis belli circumstantiis, iisque perdurantibus, de speciali auctoritate Ss̄mi Domini nostri Benedicti Pp. XV, quae sequuntur declarat et statuit:

1) Milites ad proelium vocatos (*i. soldati sul fronte*) admitti posse, *servatis servandis*, ad S. Mensam Eucharisticam per modum Viatici.

2) Sacerdotes militiae adscriptos, qui militibus sauciis infirmisve deferendis vel curandis destinati sunt, (vulgo *lecticarios* vel *infirmarios*) si in ecclesiis Missam celebrare nequeant, in quocumque loco, decenti tamen et tuto, et etiam sub dio, Sacrum litare posse, remoto quovis irreverentiae periculo: eos vero qui armis dimicant, Missam eodem modo, iisdemque sub conditionibus celebrare posse, at Dominicis tantum et diebus festis de praecepto, dummodo omnes praedicti sacerdotes nullo alio canonico impedimento irretiti sint.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis, die 11 februarii 1915.

PHILIPPUS CARD. GIUSTINI, *Praefectus*.

Aloisius Capotosti, Ep. Therm., *Secretarius*.

(Ord. 15. 3. 1915 Nr 2109.)

Die Charfreitagsskollekte betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Die Stätten in Palästina, an welchen der Heiland geboren wurde, gelebt, gewirkt und gelitten hat und für uns gestorben ist, sind jedem katholischen Christen heilige Orte. Gern haben die Gläubigen am Todestag des Welterlösers, dem Charfreitag, alljährlich ihre Gaben gespendet, damit an diesen hl. Orten Kirchen, Pilgerheime und Schulen

unterhalten werden können und der Gottesdienst würdig gefeiert werden kann. Groß sind die Auslagen, welche jährlich für die gastliche Aufnahme der Pilger gemacht werden müssen, und eine beträchtliche Summe ist zur Erhaltung der Heiligtümer, zum Bau und zur Unterhaltung von Schulen und zur Förderung der Mission des heiligen Landes, welche den Franziskanerpatres obliegt, notwendig. Da es sich auch um katholische deutsche Kirchen, um katholische deutsche Schulen, um katholische deutsche Unternehmungen und um das Heil unsterblicher Seelen im Land unserer Erlösung handelt, werden die deutschen Katholiken, trotz der ernstesten und schwierigen Zeitverhältnisse, in diesem Jahr ihre Opferwilligkeit wieder gern betätigen.

Wir beauftragen deshalb die Pfarrgeistlichen, am Palmsonntag im Vormittagsgottesdienst die Charfreitagsskollekte zu empfehlen.

Freiburg, 15. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 3. 1915 Nr H. 226.)

Die Gehalte der Pfarr- und Kaplaneiverweser in Hohenzollern betr.

Nachdem für den badischen Teil der Erzdiözese eine Erhöhung der Gehälter der Pfründeüberweser und Kuraten in Kraft getreten ist, erhöhen wir die Gehaltsbezüge der Verweser der Pfarrei- und Kaplaneibenefizien in Hohenzollern in gleicher Weise und zu den gleichen Terminen.

Das Gehalt der Pfarrei- und Kaplaneiverweser beträgt demnach

vom 1. Januar 1915 ab 1800 *M.*,

vom 1. Juli 1916 ab 1900 *M.*

Verweser mit mehr als 10 Dienstjahren erhalten eine Zulage von jährlich 100 *M.*

Freiburg, 16. März 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Gruol, Dekanat Haigerloch, mit einem katastermäßigen Einkommen von 3406 *M.*

Beringendorf, Dekanat Beringen, mit einem katastermäßigen Einkommen von 6678 *M.*, wovon noch ein Baukanon von 60 *M.* abzuziehen ist.

Dem künftigen Pfarrer wird zur Auflage gemacht, von seinem Pfründeeinkommen auf die Dauer von sechs Jahren jährlich 1000 *M.* zu den vom Erzb. Ordinariat bestimmten Zwecken abzugeben.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Fürsten Wilhelm von Hohenzollern gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer in Sigmaringen einzureichen.

Dettensee, Dekanat Haigerloch, mit einem katastermäßigen Einkommen von 1518 M. Der künftige Pfarrer hat gegebenenfalls noch eine innerhalb 10 Jahren zu tilgende Schuld von 200 M. bzw. 163 M. 60 S. zu übernehmen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

23. Februar: Albert Vertsche, Pfarrer m. A. von Böhlingen, Pfarrverweser in Weildorf, auf diese Pfarrei.

Sterbfall

13. März: Heinrich Huthmacher, resign. Pfarrer von Gruol, † daselbst.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am:

4. Februar: Schreiner Julius Leuser an der Pfarrkirche in Windischbuch.



